

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Benutzungsordnung für das Geschwister Scholl – Heim Zscherndorf

in der Fassung vom 01.01.2004

Veröffentlichung auf Homepage:
www.sandersdorf-brehna.de



Gestaltung überarbeitet:
Büro des Stadtrates, 2012.

Benutzungsordnung für das Geschwister Scholl – Heim Zscherndorf

§ 1 Widmungszweck

- (1) Das Geschwister Scholl – Heim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf
- (2) Soweit die Einrichtung nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Sandersdorf
 - private Feiern von Bürgern der Gemeinde Sandersdorf mit den Ortschaften Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf
 - Über eine Überlassung für gewerbliche Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall ausschließlich der Bürgermeister
- (3) Bei Terminüberschneidungen mit gleichem Antragsdatum ist den Antragstellern der Ortschaft Zscherndorf der Vorrang einzuräumen.

§ 2 Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet die Verwaltung im Auftrag des Bürgermeisters.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Die Besucherzahl ist auf höchstens **50 Personen** beschränkt.
- (3) Für die Überlassung des Scholl - Heims und der dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzerordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch und Abwasser inbegriffen. Eine Reinigung ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen. Reinigungsmittel und Sanitärartikel sind vom jeweiligen Mieter zu stellen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet der Vermieter.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinde Sandersdorf,
Ortschaft Zscherndorf

gez. Burgahn, Ortsbürgermeister

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für das Geschwister – Scholl - Heim Zscherndorf

1. Miete pro Tag und Veranstaltung

- | | |
|---|---------|
| a) Privatveranstaltungen | 75,00 € |
| b) Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen,
Verbänden und anderen Gruppen
je angefangene Stunde | 5,00 € |
| c) Parteiversammlungen der jeweils im Gemeinderat vertretenen Parteien
je angefangene Stunde | 5,00 € |

Mit der Miete sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch abgegolten.
Die Reinigung erfolgt durch den jeweiligen Mieter. Reinigungsmittel und Sanitärartikel sind vom jeweiligen Mieter zu stellen.

1.1 Kautio

Zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde aus diesem Vertrag hat der Mieter bis zur Rückgabe der Mietsache eine Kautio von 100,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen.

2. Reinigung

Kosten für einen erhöhten Reinigungsbedarf werden nach Aufwand berechnet.

3. Ersatzleistungen

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über alle verursachten Schäden zu informieren und den Schaden zu ersetzen.

Ersatzleistungen sind wie folgt zu erbringen:

- Schäden an Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten werden nach Reparaturaufwand ersetzt.

4. Inkrafttreten

Der Mietpreistarif ist Bestandteil der Benutzungsordnung und tritt mit Wirkung vom 10.07.2006 in Kraft.

Gemeinde Sandersdorf,
Ortschaft Zscherndorf

gez. Burgahn, Ortsbürgermeister